

Bekanntmachung der Verordnung der Gemeinde Ascheberg über die Benutzung der Seebrücke

Aufgrund des § 175 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992, in der aktuell gültigen Fassung vom 15.04.2025 erlässt die Gemeinde Ascheberg folgende Benutzungsordnung für die Seebrücke.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Seebrücke der Gemeinde Ascheberg.

§ 2 Brückenträger

1. Träger der Seebrücke in Ascheberg ist die Gemeinde Ascheberg.
2. Zuständige Stelle im Sinne dieser Benutzungsordnung ist der Bürgermeister der Gemeinde Ascheberg.

§ 3 Brückenbenutzung

1. Die Benutzung der Seebrücke geschieht auf eigene Gefahr; Eltern haften für ihre Kinder. Bei extremen Wetterlagen oder sonstigen Umständen im Rahmen der Gefahrenabwehr behält sich die Gemeinde Ascheberg vor, die Brücke für den Besucherverkehr zu sperren.
2. Das Angeln von der Seebrücke ist von Mai bis September untersagt.
3. Hunde sind auf der Seebrücke an der Leine zu führen. Die maximale Leinenlänge beträgt 1,0 Meter.
4. Durch von Menschen gehaltene Tiere verursachte Verschmutzungen auf der Seebrücke sind unverzüglich durch den Tierführer zu entfernen.
5. Das Mitführen von Fahrrädern, das Fahrradfahren und Skaten, sowie das Fahren mit motorgetriebenen Fahrzeugen (ausgenommen motorgetriebene Rollstühle) und das Grillen sind auf der Seebrücke nicht zulässig.
6. Das Springen von der Seebrücke ist strengstens untersagt.
7. Besucher der Seebrücke sind gehalten, Abfälle in den Abfallbehältern zu entsorgen. Zigarettenkippen und andere Tabakreste sind in den dafür vorgehaltenen Aschenbechern zu entsorgen. Es ist untersagt, Gegenstände aller Art von der Seebrücke zu werfen.
8. Rettungsgeräte dürfen weder unbefugt entfernt oder missbräuchlich benutzt werden.

9. Das Anlegen und Festmachen von Booten (motorisiert und unmotorisiert) an der Seebrücke ist nicht gestattet, sofern nicht in Ausnahmefällen eine vorherige Erlaubnis beantragt wurde. Wasserfahrzeuge von Behörden und Hilfsorganisationen sind von dieser Regelung ausgenommen. Das kurzfristige (max. 3 Stunden/Tag) Anlegen und Festmachen aus privatem Interesse gilt als gestattet.
10. Das überlauten Abspielen von Tonübertragungsgeräten ist untersagt, soweit hierdurch die Erholungs- oder Aufenthaltsqualität für andere Besucher der Erlebnisseebrücke unangemessen oder unzumutbar beeinträchtigt wird oder Gefahren entstehen könnten.
11. Den Anordnungen der zur Überwachung der Ordnung eingesetzten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Verstöße gegen die Verordnung über die Benutzung der Seebrücke

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung stellen gem. § 175 Abs. 3 LVwG eine Ordnungswidrigkeit dar und können gem. § 175 Abs. 4 LVwG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5

Ausnahmen

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung zulassen, sofern Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall überwiegen oder ein öffentliches Interesse für eine Ausnahmenerteilung gegeben ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für die Seebrücke der Gemeinde Ascheberg tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ascheberg, den 12.12.2025 _____

Gez. Thomas Menzel
Bürgermeister

L.S.